

**VIER PFOTEN  
TIERSCHUTZ-KONTROLLIERT  
Richtlinie für  
Transport und Schlachtung von Rindern  
„gut“ Silber + „sehr gut“ Gold**

Version 1, Stand 2015/1



## Inhalt

1. Geltungsbereich/Definitionen .....	3
2. Tierschutzklärung und Arbeitsanweisungen .....	4
3. Umgang mit Tieren .....	5
4. Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter .....	5
5. Treiben und Leiten von Rindern .....	5
6. Transport.....	7
6.1 Allgemeines und Organisation.....	7
6.2 Klima und Transport .....	7
6.2.1 Klimatisierung des Transportfahrzeuges.....	8
6.3 Verladen.....	9
6.3.1 Transportfähigkeit.....	9
6.3.2 Handling beim Verladen.....	10
6.4 Ladedichte/Mindestfläche .....	10
6.5 Einstreu .....	11
6.6 Transportzeit/Zeit in den Transportfahrzeugen.....	11
7. Anlieferung, Wartestall und Zutrieb .....	11
7.1 Bedingungen im Wartestall.....	12
7.2 Zutrieb zur Betäubungsvorrichtung.....	14
8. Betäubung.....	15
8.1 Betäubungskontrolle.....	16
8.2 Nottötung (im Bestand und im Schlachtbetrieb).....	16
9. Schlachtung/Tötung .....	16
10. Erhebung tierbezogener Parameter .....	17
10.1 Erhebung tierbezogener Parameter vor der Schlachtung.....	17
10.2 Erhebung tierbezogener Parameter nach der Schlachtung: .....	17
11. Kontrolle der Schlachtbetriebe .....	17
Anhänge.....	18

## 1. Geltungsbereich/Definitionen

Grundsätzlich gilt die Einhaltung der nationalen gesetzlichen Tierschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Rind	Tiere beiderlei Geschlechts der Art Hausrind
Kuh	Weibliches Rind, das bereits gekalbt hat
Jungrind	Von Beginn des 7. Lebensmonats bis Ende des 12. Lebensmonats
Kalb	Jungtier bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats
Bulle	Männliches, unkastriertes Rind
Ochse	Männliches, kastriertes Rind
Nottötung	die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern
Transportzeit	Fahrtzeit. Sie beinhaltet die Zeit vom Verlassen des landwirtschaftlichen Betriebs bis zur Ankunft am Schlachthof (ohne Be- und Entladen).
Zeit im Transporter bis zur Betäubung/Tötung	beinhaltet die Zeit vom Einladen in den Transporter bis zum Verbringen in die Betäubungsvorrichtung und der anschließenden Tötung. In dieser Zeit enthalten sind also die Zeiten, die die Tiere im Transporter verbringen, die Fahrt zum Schlachthof, die Wartezeit im Schlachthof bis zur Betäubung und anschließenden Tötung.
Vor- und nachgelagerter Bereich der Schlachtung	Transportvorbereitung, Verladen der Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, Transport, Entladung der Tiere, Zutrieb in die Betäubungsvorrichtungen, Anschlingen und Hochziehen in das Schlachtband und das Töten der Tiere.
Wartegang	Ein mit Tränken ausgestatteter Wartebereich, in dem die Tiere nicht länger als 60 Minuten stehen und der dem Zutrieb zur Betäubungsvorrichtung dient.
Wartebucht	Eine mit Tränken ausgestattete Wartebucht (Raum der den Anforderungen von Punkt 7.1 entspricht).
Treibgang	Ein Wartebereich, in dem die Tiere nicht länger als 60 Minuten stehen und der dem Zutrieb zur Betäubungsvorrichtung dient.
<u>Schlachthof, Schlachtung, Betäubung, Unterbringung, Tötung</u>	gemäß Artikel 2 EU-Schlachtverordnung (EG Nr. 1099/2009).

<u>Tierschutzbeauftragter</u>	Gemäß EU-Schlachtverordnung (EG Nr. 1099/2009) ist ein Tierschutzbeauftragter zu benennen. Dieser ist für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich.
<u>Standardarbeitsanweisungen (SAA)</u>	Schriftlich festgelegte Regeln, mit denen sichergestellt werden soll, dass eine bestimmte Aufgabe bzw. Vorschrift einheitlich wahrgenommen bzw. umgesetzt wird.

## 2. Tierschutzklärung und Arbeitsanweisungen

Jeder **TIERSCHUTZ KONTROLLIERT**-anerkannte Schlachthof verfügt über eine **Tierschutzklärung**. In dieser verpflichtet er sich, dem Schutz der Tiere oberste Priorität einzuräumen. Folgende Punkte müssen in der Tierschutzklärung enthalten sein:

- Ein Tierschutzbeauftragter und mehrere Vertreter gemäß §17 VO(EG) Nr. 1099/2009 sind benannt und für den Tierschutz auf dem Schlachtbetrieb verantwortlich.
- Ein Tierschutzbeauftragter kontrolliert den gesamten Schlachtprozess von der Anlieferung bis zur Betäubung und Tötung der Tiere.
- Tierschutzrelevante Ereignisse werden dokumentiert und es werden Maßnahmen ergriffen, um diese zukünftig zu vermeiden. Auch die ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert.
- Es darf nur betäubt und geschlachtet werden, wenn ein Tierarzt der zuständigen Überwachungsbehörde anwesend ist (FlHyg.).
- Der Umgang mit den Tieren erfolgt in Ruhe und ohne Gewalt.
- Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, dürfen nicht nach Akkordlöhnen bezahlt werden.
- Wenn es zu vermeidbaren Leiden der Tiere kommt, werden umgehend alle Maßnahmen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen.

Nach der VO (EG) Nr. 1099/2009 muss jeder Schlachtbetrieb **Standardarbeitsanweisungen** vorlegen, aus denen unter anderem das Vorgehen bei Notfällen, Anlagenausfall und ähnlichem hervorgeht. Diese Arbeitsanweisungen müssen bei Prüfung vorgelegt werden. Sie müssen konkrete Maßnahmen bei Notfällen enthalten. Als Notfälle gelten z.B.:

- Ausfall der Betäubungsanlage oder des Schlachtbands
- Verzögerungen im Betriebsablauf
- Tiere, die nicht ausreichend betäubt wurden
- Tiere, die nicht effektiv entblutet wurden
- Ausfall von Klimaanlage
- Havarien

### **3. Umgang mit Tieren**

Alle Personen, die mit den Tieren umgehen, verpflichten sich, den Tieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen zuzufügen. Der Umgang mit den Tieren beinhaltet alle Tätigkeiten im vor- und nach gelagerten Bereich der Schlachtung.

### **4. Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter**

Die Personen, die in den vor- und nachgelagerten Bereichen der Schlachtung tätig sind, benötigen gemäß Artikel 7 EU-Schlacht-VO 1099/2009 einen Sachkundenachweis. Neue Mitarbeiter dürfen nur unter Aufsicht arbeiten und wenn sie sich zu einer Sachkundeprüfung nach §4 Tierschutzschlachtverordnung angemeldet und diese innerhalb von 3 Monaten bestanden haben.

Darüber hinaus werden alle neuen Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren umgehen, in Tierschutzangelegenheiten geschult (Handhabung und Pflege der Tiere, Anzeichen von Leiden und Schmerzen, Verhalten der Tiere, Prüfung der Betäubung und Entblutung). Sie müssen eine Schulung absolviert haben, die neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis berücksichtigt. Die Dauer und Inhalte der Schulungen und die Anwesenheit der Mitarbeiter werden dokumentiert.

Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, müssen hinsichtlich der Erkennungsmerkmale mangelhaft betäubter Tiere geschult sein.

Jeder **TIERSCHUTZ KONTROLLIERT**-zertifizierte Schlachthof benennt einen Tierschutzbeauftragten und ausreichend viele Vertreter gemäß Artikel 17 VO(EG) Nr. 1099/2009. Der Tierschutzbeauftragte oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter, die in Tierschutzfragen geschult sind, müssen während der Anlieferung, der Betäubung und der Schlachtung der Tiere anwesend sein und müssen die Tiere während dieser Prozessabschnitte sowie während der Wartezeit auf ihren Zustand kontrollieren.

Die Erhebung tierbezogener Parameter wird nach einem festgelegten Protokoll (siehe Punkt 10) erhoben und ist für jeden Herkunftsbetrieb auszufüllen. Die Herkunft der Tiere ist unbedingt zu notieren, um Rückschlüsse auf den Betrieb ziehen zu können. Werden Videoaufzeichnungen gemacht, müssen diese herangezogen werden können, um Vorgänge nachzuvollziehen oder zu belegen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

### **5. Treiben und Leiten von Rindern**

Das Treiben und Leiten der Rinder auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und am Schlachtbetrieb muss ohne Zufügung von Angst, Leiden oder Schmerzen erfolgen.

Zu diesem Zweck müssen die Treibwege entsprechend geeignet sein und es muss genügend sachkundiges und im Umgang mit Rindern erfahrenes Personal verfügbar sein.

### **Anforderungen an die Treibstrecke und Verladeeinrichtungen:**

- Klare Einsichtigkeit: möglichst breit, ohne Verengungen und scharfe Kurven und ohne Verletzungsmöglichkeiten
- Deutliche Begrenzung: möglichst blickdicht bis über Augenhöhe (keine Ablenkung, Orientierungshilfe), Tiere dürfen die seitlichen Begrenzungen nicht überwinden können
- Beleuchtung: einheitlich, blend- und schattenfrei, im Zielbereich heller
- Boden: trittsicher und rutschfest, ohne Spalten, möglichst eben (maximal 20° Steigung)
- Treibweg ohne Hindernisse wie Stufen, Pfützen, Schattenlinien, Abflussrinnen, Bewegungen vor den Tieren (z.B. Personen)

### **Vorgehensweise beim Treiben:**

- Locken und Nachtreiben in angepassten Gruppengrößen (z.B. je Abteilgröße auf dem Transportfahrzeug).
- Als Treibhilfen sind die Stimme und die Arme sowie ein Stock als Armverlängerung im Allgemeinen ausreichend.
- Es dürfen keine Elektrotreiber verwendet werden.  
Wenn Elektrotreiber - in absoluten Ausnahmefällen - eingesetzt werden, muss dies aufgezeichnet und begründet werden.
- Es dürfen keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt werden. Dazu gehört: Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken, vorsätzlich grobe Handlungen (Schlagen, Treten).
- Auch das Hochheben und Ziehen an Kopf, Hörnern, Beinen oder Schwanz ist verboten.
- Einzelne halftergewöhnte Tiere können an Halftern geführt werden.
- Es muss beachtet werden, dass ängstliche Rinder stehen bleiben oder zurückdrängen. Dadurch kann das selbstständige Vorwärtsgen behindert werden. Außerdem kann Angst zu unberechenbaren Panikreaktionen führen, durch die Mensch und Tier gefährdet werden können.
- Transportunfähige Tiere sind unverzüglich zu töten (Zeitintervall je nach Diagnose: z.B. starke Schmerzen, stark gestörtes Allgemeinbefinden - sofort, z.B. gehunfähig und liegt / sitzt in normaler Körperhaltung - innerhalb von 3 Minuten) (siehe Punkt 6.3.1)
- Es muss beachtet werden, dass Rinder, die als letztes Tier einer Gruppe alleine im Abteil zurückbleiben, sich oft besonders schwer treiben lassen. In diesem Fall kann man ein zweites Tier zurück- und die Tiere dann gemeinsam wieder in die gewünschte Richtung treiben.
- Die Rinder sollen sich beim Treiben mit mäßigem Tempo stetig fortbewegen (ca. 3 km/h, d.h. halb so schnell wie der Mensch).

Beim Umgang mit Rindern (v.a. mit wenig an den Menschen gewöhnten Tieren) muss immer bedacht werden, dass die Tiere stärker als der Mensch und darum potentiell gefährlich sind.

## 6. Transport

### 6.1 Allgemeines und Organisation

Die Erklärung zu den „Information zur Lebensmittelkette“ laut VO 853/2004 Anhang II Abschnitt III für Rinder, welche zur Schlachtung erbracht werden, müssen vor dem Transport vorliegen. Für diese ist das beigefügte Formular „Standarderklärung zur Lebensmittelketteninformation“ zu verwenden (Anhang 1).

Dokumentation der Ausstallung/Verladetag (Protokoll mit Ort, Datum, Uhrzeit, beteiligten Personen, Tierzahl, Lebendgewicht, Geschlecht, verwendetes Transportfahrzeug, Ladedichte, Klimadaten *Temp LF Enthalpie Niederschlag*) hat zu erfolgen.

Verladetag und Uhrzeit müssen dem Lizenznehmer gemeldet werden. Die Wasserversorgung ist bis kurz vor dem Ausstallen sicher zu stellen.

Die Futtermittellieferung mit Raufutter in mäßiger Menge muss bis vor Verladebeginn gesichert sein.

Die Dauer der Verladung muss durch eine optimale Vorbereitung (genügend qualifiziertes Personal, geeignete Treibwege und Laderampen) so kurz wie möglich gehalten werden.

Der Transport darf nur mit sachkundigem und geschultem Personal erfolgen (mit Befähigungsnachweis nach VO (EG) 1/2005).

Ständige Kontrolle der Verladung durch Farmleiter oder Tierhalter oder weisungsbefugte beauftragte und sachkundige Person (Schulungsnachweis nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), §17)

Transportunfähige Tiere werden vor und soweit notwendig während der Verladung aus dem Stall entfernt oder separiert.

Der Stall und die Rampe werden bei der Verladung gleichmäßig beleuchtet.

Schattenbildung und helle Lichtflecken, die dazu führen können, dass die Tiere geblendet werden, müssen vermieden werden. Dazu kann ggf. auch etwas Einstreu oder Stroh auf der Ladeklappe oder dem Treibweg dabei helfen, Hindernisse zu kaschieren.

Bei unebenen Böden muss die Fahrtgeschwindigkeit angepasst werden.

### 6.2 Klima und Transport

Beim Transport von Tieren ist immer für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Um eine ausreichende Luftzirkulation über den Tieren zu gewährleisten, muss eine Mindesthöhe von 20 cm über dem Widerrist des größten Tieres eingehalten werden (empfohlen werden mind. 40 cm):

Der Verladezeitpunkt sollte in den Sommermonaten in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden liegen und die Wartezeit am Schlachthof muss in witterungsgeschützten Räumen (unter Dach mit Ventilation / klimatisierte Halle) möglich sein.

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Wetterdienstes hohe Außentemperaturen (>20°C) und hohe Luftfeuchten (>80%) zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Belastungen zu vermeiden:

- rechtzeitige Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich

- Der LKW muss über eigene Lüfter verfügen. Sie sollten zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden. Erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.
- ggf. Reduktion der Ladedichte in den Transportabteilen, ohne die Verletzungsgefahr bei zu geringem Besatz wesentlich zu erhöhen (Vorgabe: nicht mehr als der doppelte Mindestplatzbedarf (TierSchTrV))
- während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden
- bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen
- stauträchtige Strecken sollten vermieden werden
- Verkehrsfunk verfolgen!
- Bei Bedarf über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten
- Parken auf dem Schlachthof außerhalb von einem klimatisierbaren Bereich nur mit eigener Zusatzlüftung, im Notfall LKW bis zur Schlachtung bewegen

Bei extremen Außentemperaturen und ungünstigen Wetterbedingungen müssen Möglichkeiten vorgesehen werden, die Schlachtung um einige Tage zu verschieben. Enthalpiewerte sind bspw. abrufbar unter <http://www.dwd.de/>

#### **Liegt die Außentemperatur...**

- unter -20°C: kein Transport
- zwischen -20° und 20°C: Lüftung je nach Witterung einsetzen
- zwischen 20 und 30°C: Besatzdichte um 20% reduzieren
- über 30°C / Enthalpiewert >67kJ/kg Außenluft: kein Transport
- Bei Verkehrsmeldung "Fahrverbot für Gefahrguttransporter": kein Transport lebender Rinder

Für den Fall, dass bei extremen Wetterbedingungen oder anderen Umständen ein Transport nicht möglich ist, müssen Notfallpläne existieren, die gewährleisten, dass die Tiere so lange im Stall bleiben können, bis ein tierschutzgerechter Transport möglich ist.

- Bei Verkehrsmeldung "Fahrverbot für Gefahrguttransporter": kein Transport lebender Rinder

#### **6.2.1 Klimatisierung des Transportfahrzeuges**

Die Transportfahrzeuge gewährleisten eine optimale Klimatisierung für die Tiere. Die Tiere müssen gut Luft bekommen und dürfen keine Anzeichen von Hitzestress zeigen. Hierbei ist insbesondere auf die Tiere zu achten, die sich im inneren Bereich der Transportabteile befinden. Bei Tieren, die sich an den Außenseiten des Fahrzeugs befinden, ist insbesondere bei extremer Witterung (Regen, Kälte) auf die Vermeidung von übermäßiger Zugluft zu achten.



## 6.3 Verladen

### 6.3.1 Transportfähigkeit

**Tierbezogene Parameter** für die Beurteilung der Transportfähigkeit werden berücksichtigt:

Haltung:

- OK: steht, liegt und ist gehfähig
- Nicht OK: Seitenlage, Rückenlage und ist gehunfähig

Bewegungsapparat:

- OK: geht lahmfrei, belastet alle Beine gleichmäßig, hat eine gerade Rückenlinie
- Nicht OK: geht nicht ohne Anschieben / Hochheben / Ziehen, lahmt, krümmt sich, belastet ein Bein gar nicht / kaum

Verhalten:

- OK: Tier ist aufmerksam
- Nicht OK: Tier ist teilnahmslos bei Annäherung, unnatürliche Körperhaltung

Atmung und Kreislauf:

- OK: Atmung durch geschlossenes Maul, regelmäßige Atemzüge
- Nicht OK: pumpende Atmung mit offenem Maul (auch sichtbar an der Flanke), Symptome, die auf akute oder chronische Atemwegserkrankungen hinweisen. Solche Tiere sind unter hohen Temperaturen mit entsprechender Luftfeuchte (Temperatur über 20°C / >80% Luftfeuchtigkeit) nicht transportfähig.

Rinder können bei hohen Temperaturen oder großen Anstrengungen stark schwitzen. Werden sie dann Zugluft ausgesetzt, besteht die Gefahr des Auskühlens.

**Transportverbot** besteht für verletzte Tiere und Tiere mit körperlichen Schwächen oder krankhaften Zuständen, insbesondere:

- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können
- Tiere mit großen offenen Wunden und / oder starken Blutungen
- Tiere mit schweren Organvorfällen (z.B. Gebärmuttervorfall)
- Tiere mit gebrochenem Bein
- Tiere mit akuten Kreislaufproblemen und / oder Atemnot
- Tragende Tiere dürfen nicht für die Schlachtung transportiert werden
- Kühe, die innerhalb der letzten 7 Tage vor dem Transport gekalbt haben
- Kälber, deren Nabelwunde noch nicht vollständig abgeheilt (abgetrocknet) ist
- Kälber, die jünger als 10 Tage sind, dürfen nur max. 100 km weit transportiert werden

Ausnahmen für den Transport: Tiere mit nur leichten Verletzungen oder leichten Krankheiten, bei denen der Transport keine zusätzlichen Leiden verursachen würde.

Zusätzlich zu den Kriterien für die Transportunfähigkeit nach VO (EG) 1/2005 sind die folgenden tierbezogenen Anzeichen zu beachten:

- Schmerz oder Unbehagen kann sich in verändertem Verhalten und / oder einer veränderten Körperhaltung äußern: Die Tiere sind teilnahmslos, der Rücken ist nach oben gekrümmt, Hals und Kopf sind gesenkt, die Ohren hängen schlaff herab. Die Augen sind entweder halb geschlossen oder bei akutem Schmerz aufgerissen und zeigen einen

starren Blick. Bei extremen Schmerzen können Rinder lang gezogen brüllen oder dunkel klagend stöhnen. Auch Zähneknirschen kann vorkommen. Stark schmerzende Gliedmaßen werden entlastet.

- Zeichen von Belastung oder Krankheit sind außerdem: hohe Atemfrequenz, Fressunlust, veränderte Körperhaltung (z.B. aufgekrümmter Rücken, Schonen von Gliedmaßen, Festliegen), verändertes Verhalten (Abgestumpftheit, vermehrtes Liegen, Absondern von der Gruppe, Zurückbleiben beim Treiben), deutliche Schwellungen (z.B. bei Gelenksentzündungen), eine eingefallene Hungergrube (linke Tierseite vor dem Hüfthöcker), mattes Haarkleid / Haarausfall, verschwitztes Fell v.a. an Hals und Rücken oder Kotverschmutzungen am After.

### **6.3.2 Handling beim Verladen**

Die Rinder werden in Ruhe und in angepassten Gruppengrößen zum Transportfahrzeug getrieben. Das Zurücklaufen der Tiere sollte verhindert werden, Hilfsmittel: z.B. Klappgitter, zusätzliche Personen.

Beim Verladen muss eine gleichmäßige Ausleuchtung der Treibstrecke gewährleistet sein. Die Beleuchtung darf die Rinder nicht blenden und ist auch zur Kontrolle der Tiere wichtig.

Abstand Boden/Ladeklappen: max 12 cm.

Abstand Rampe/Ladefläche: max 1,5 cm.

Maximale Steigung der Ladeklappen 20°. Ab 10° Steigung müssen Querlatten auf der Ladeklappen die Trittsicherheit gewährleisten.

Maximale Steigung der Ladeklappen 20°. Ab 10° Steigung müssen Querlatten auf der Ladeklappen die Trittsicherheit gewährleisten.

Es muss ein verletzungssicherer Seitenschutz für die Ladeklappen vorhanden sein, der unüberwindbar und möglichst bis über Augenhöhe der Rinder blickdicht ist.

### **6.4 Ladedichte/Mindestfläche**

Die Zahl der Rinder pro Abteil sollte gewährleisten, dass die Tiere sich gegen Fliehkräfte gegenseitig stützen können. Es dürfen keine angebandenen Rinder transportiert werden.

Die in der VO(EG) Nr. 1/2005 genannten Mindestflächenrichtwerte sind einzuhalten. (Faustzahlen: Kälber (50 kg) 3 Tiere pro qm, Jungrinder (250 kg) 1 Tier pro qm, ausgewachsene Rinder (600 kg) 2 Tiere pro 3 qm).

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen (dt. TierSchTrV §9, Anl.2).

Mindesthöhe: 20 cm über dem Widerrist (empfohlen werden 40 cm).

Maximalhöhe für mehrere Bullen: 50 cm über dem Widerrist (dt. TierSchTrV §9(3))

## 6.5 Einstreu

Der Fahrzeugboden wird bei allen Fahrten mit ausreichend Einstreu bedeckt. Die Menge und Eigenschaft der Einstreu verhindert, dass Jauche und Kot das Fell der Rinder verschmutzen können oder aus dem Fahrzeug auslaufen. Außerdem sorgt Einstreu für mehr Trittsicherheit. Staubige Einstreu (z.B. Sägemehl) darf nicht verwendet werden! (Verklebt Nasenöffnungen).

## 6.6 Transportzeit/Zeit in den Transportfahrzeugen

Die Transportzeit sollte 4 Stunden nicht überschreiten. Die Tiere sollten nicht länger als insgesamt 6 Stunden im Fahrzeug sein.

## 7. Anlieferung, Wartestall und Zutrieb

Die Anlieferung am Schlachthof darf nur im Beisein einer in Tierschutzfragen geschulten Person erfolgen, die den Gesundheitszustand der ankommenden Tiere prüft und die Prioritäten festlegt (Tierschutzbeauftragter oder Person, die den Tierschutzbeauftragten informieren kann, muss immer anwesend sein).

Es dürfen keine trächtigen Tiere angeliefert und geschlachtet werden. Ein schriftlicher Nachweise einer bis zu max. 14 Tage vorher durch einen Tierarzt durchgeführten Trächtigkeitsuntersuchung ist vom Landwirt vorzulegen.

Wartezeiten auf dem Transport-LKW vor der Schlachtung müssen in witterungsgeschützten Räumen (unter Dach mit Ventilation / klimatisierte Halle) möglich sein und je nach Transportentfernung und Kondition der Rinder bemessen werden.

Die Wartezeit vor dem Entladen sollte 30 Minuten nicht übersteigen.

Tiere, die schwitzen oder andere Anzeichen von Hitzestress zeigen, müssen sich vor der Schlachtung in einem geeigneten Wartestall ausruhen können.

Tiere, die bereits tot ankommen, werden gezählt und mit etwaigen Befunden zur vermutlichen Todesursache dokumentiert.

Beim Auftreten von tot angelieferten Rindern muss die Ursache mit Berücksichtigung des Gesundheitsstatus der Herde geprüft werden.

Die Entladerampe muss ausbruchs- und verletzungssicher gebaut sein, die Seitenbegrenzung ist mindestens bis auf Augenhöhe der Tiere blickdicht.

Der Boden im Entladebereich ist optisch gleichmäßig, eben und es gibt keine Löcher, Wasseransammlungen oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten (z.B. unabgedeckte Abflüsse). Er ist außerdem trittsicher und rutschfest.

Häufigkeit von Rutschen während der Anlieferung (= Klauen rutschen sichtbar / deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen) + Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden) der Rinder wird für jede Anlieferung geprüft und dokumentiert. Ebenerrige Entladung möglichst ohne Neigung und Gefälle (Neigung maximal 20°).

Rampenpersonal ist anwesend und unterstützt den Fahrer durch Einweisung bei der korrekten Ladeklappenposition.

Fahrer melden Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf beim Schlachthof an.

Keine Hindernisse im Entladebereich.

Funktionierende und einsatzbereite Geräte zur Nottötung müssen vorhanden sein. Die Ruhigstellung des Kopfes muss durch eine Hilfsperson gewährleistet sein (z.B. durch Anlegen von Halfter, Blende und Strick).

Eine Nottötung muss innerhalb von maximal 3 Minuten möglich sein.

Kranke, geschwächte Tiere und Tiere mit leichten Verletzungen werden abgesondert und innerhalb von 20 Minuten geschlachtet.

Kühe in Laktation müssen spätestens 12 Stunden nach dem letzten Melken geschlachtet werden (Tiere mit prall gefülltem Euter sind unverzüglich der Schlachtung zuzuführen, sofern sie nicht gemolken werden können).

### **7.1 Bedingungen im Wartestall**

Für jeden Schlachttag wird ein Belegungsplan erstellt.

Der Wartestall (Wartebuchten und Wartegänge) bietet Platz für die doppelte Stundenschlachtleistung.

Alle Wartebuchten haben eine Kennzeichnung mit max. Tierzahl und Zeitpunkt der Belegung. Der Anteil Wartebuchten zu Wartegängen entspricht der Anlieferungsstruktur der Rinder.

Der Stall ist gegen Rampe und Zutrieb räumlich abgegrenzt / abgrenzbar, so dass ein Ausruhen der Tiere möglich ist.

Jedes Tier ist für das Stallpersonal sichtbar.

Im Notfall ist jedes Tier im Stall innerhalb von drei Minuten zu erreichen (nicht erst aufwändiges Umtreiben der anderen Tiere nötig).

Es muss die Möglichkeit bestehen, Rinder zur Nottötung / Notschlachtung mit einem Kran o.ä. aus den Einzelgängen herauszuziehen.

Kontrolle: Die Rinder werden nach der Entladung bis zum Eintreten des Ruheverhaltens ständig kontrolliert (nachdem Ruhe eingekehrt ist, können sie auch z.B. über Nacht alleine gelassen werden).

### **Klima/Lüftung/Lärm**

Die Wartehalle muss optimal klimatisiert sein, ebenso ist auf eine optimale Klimatisierung innerhalb der Abteile im Stall zu achten (empfohlene Temperatur 5-20°C und Luftfeuchte max. 80%). Die Klimatisierung des Wartebereichs ist entsprechend der Bedürfnisse der Tiere anzupassen. An heißen Tagen wird der Schlachtvorgang auf den Vormittag begrenzt, wenn keine Kühlung des Wartebereichs erwirkt werden kann.

Der Zustand und das Verhalten der Tiere (z.B. Schwitzen, Zittern) ist bei extremen Witterungsbedingungen kontinuierlich zu überwachen.

Es gibt für den Notfall eine automatische Lüftung, eine Alarmanlage bei Störungen (inkl. Meldung auf Handy des Tierschutzbeauftragten) und ein Notstromaggregat.

Tiere, die stark schwitzen oder offensichtlich unter Hitzestress leiden, sind so schnell wie möglich der Betäubung und der Schlachtung zuzuführen, wenn es keine Möglichkeiten gibt, die Tiere abzukühlen.

Die Zuführung kühler Luft darf nicht zur Auskühlung der unmittelbar vor der Lüftung befindlichen Tiere führen. Rinder stellen sich dicht zusammen, drehen sich mit dem Hinterteil gegen die Zugluft und zittern, wenn ihnen kalt ist.

Der Geräuschpegel (Schalldruck) sollte möglichst niedrig gehalten werden (Ziel: <75dB). Plötzliche Geräusche müssen vermieden werden.

### **Gruppierung der Tiere**

Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Anlieferung keine unverträglichen Tiere gemeinsam aufgestellt werden. Unkastrierte männliche Tiere werden von weiblichen Tieren getrennt (nicht notwendig, wenn männliche und weibliche Tiere zusammen gemästet und transportiert wurden). Es dürfen keine Tiere angebunden werden. Behornte sind von unbehornten Tieren zu trennen falls sie unverträglich sind.

Die Transportgruppen werden möglichst zusammen aufgestellt und nicht gemischt.

Auch Tiere mit einem deutlichen Größen- und / oder Altersunterschied werden getrennt aufgestellt.

Die Trennung von unterschiedlichen Geschlechtern und unterschiedlichen Größen- und Altersgruppen gilt insbesondere auch für die Einzeltreibgänge (Gefahr des Erdrückens von kleineren Tieren beim Zurückdrängen oder Verletzungsgefahr durch Aufspringen bei gemeinsamer Aufstallung von Kühen / Färsen und Bullen).

### **Buchtengröße/Mindestplatz**

Platzbedarf: Alle Rinder müssen sich gleichzeitig hinlegen und ungehindert aufstehen können.

Mindestplatzbedarf Rind im Einzelgang: 220-230 cm Länge und 80-90 cm Breite.

Mindestplatzbedarf Rind in der Sammelbucht 2 qm pro Rind, bei behornten ca. 2,3 qm pro Rind. Platzbedarf ist rd. 20-30% höher als beim Transport ((Erreichbarkeit von Tränken, Ruheverhalten, Einander-Ausweichen, Thermoregulation). 5-10 Tiere pro Bucht.

### **Gestaltung der Buchten**

Höhe der Abtrennungen: bis über Augenhöhe der Tiere blickdichte und verletzungssichere Wände.

Es muss ein Aufsprungschutz über den Gängen und Buchten, in denen Bullen aufgestellt werden, vorhanden sein. Dieser muss über dem Widerrist der Tiere min. 20 cm Platz lassen.

Zugänglichkeit und Durchführung von Kontroll- und Notfallmaßnahmen muss in maximal drei Minuten möglich sein.

Tore verletzungssicher und arettierbar, sicher und geräuscharm schließend.

## **Boden**

Trittsichere und verletzungssichere Böden. Der Boden ist optisch gleichmäßig, eben und es gibt keine Löcher, Wasseransammlungen oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten (z.B. unabgedeckte Abflüsse). Der Wartestall muss vor dem Eintrieb sauber und trocken sein (Einstreu bei Bedarf, geeignete Spaltenböden sind zulässig). Der Boden muss als Liegefläche geeignet sein.

## **Versorgung mit Wasser und Futter**

Alle Rinder müssen bei großer Hitze oder wenn sie länger als 2 Stunden warten müssen ständigen Zugang zu Trinkwasser in guter Qualität haben.

Die Tränken müssen für alle Rinder geeignet sein (offene Wasserfläche, Schalen- oder Beckentränken). Die Tränken müssen verletzungssicher angebracht sein. Die Tränken müssen täglich auf ihre Funktion geprüft und falls notwendig mehrmals täglich gereinigt werden.

Ab 4 Stunden nach Entladung müssen die Tiere Zugang zu Raufutter haben.

## **Licht**

Beleuchtung: Zum Zweck der Kontrolle muss eine ausreichende Beleuchtung möglich sein (220 Lux).

## **Alarm**

Wartestallkontrolle (Technik) erfolgt wöchentlich. Testlauf Notstromaggregat und Alarmanlage wöchentlich (mit Dokumentation).

## **7.2 Zutrieb zur Betäubungsvorrichtung**

Der Zutrieb zur Betäubungsvorrichtung muss schonend erfolgen.

Das Lay-out ist derart gestaltet, dass die Treibwege nicht unnötig viele Richtungsänderungen enthalten und nicht unnötig lang sind. Die Aufteilung ermöglicht bequeme Arbeitswege für die Treiber, so dass sie Zugang zu den Tieren haben, aber die Tiere nicht unnötig beunruhigen. Durch geeignete Zutriebswege muss das selbstständige Vorwärtsgen bzw. Leiten durch einzelne Tiere leicht möglich sein.

Schwache oder gehunfähige Tiere müssen auf kurzem Weg der Betäubung und Entblutung zugeführt werden können und dürfen nicht durch den Einzeltreibgang getrieben werden.

Kälber müssen falls notwendig einzeln und schonend von Hand getrieben / geschoben werden.

Vor Schlachtpausen muss der Einzeltreibgang leer getrieben werden. Bei Störungen über 20 Minuten Dauer müssen die Rinder aus dem Einzelgang geführt werden.

Rücklaufsperrern werden nur dort eingesetzt, wo sie unabdingbar sind. Sie sind verletzungssicher konstruiert und stören das selbstständige Vorwärtsgen nicht. Bei der Verwendung von handgesteuerten Hubtoren wird darauf geachtet, dass diese erst geschlossen werden dürfen, wenn das Tier vollständig darunter hindurch gelaufen ist, um ein schmerzhaftes Aufsetzen auf Rücken oder Kruppe zu verhindern.

## 8. Betäubung

Bei Tieren, bei denen das Treiben zu zusätzlichen Leiden und Schmerzen führen würde, erfolgt die Betäubung und Tötung an Ort und Stelle.

Ein Notfallplan im Falle einer Störung der Betäubungsgeräte muss vorhanden sein (siehe Punkt 2) und es muss ein geeignetes und sofort einsatzbereites Ersatzgerät verwendet werden.

Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig:

- Penetrierender Bolzenschuss mit größenangepasster Kopffixierung (wie unter Punkt 8.2 beschrieben) und Entblutung oder Zerstörung des Rückenmarks (Rückenmarkzerstörer nicht bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen sollen)

Elektrobetäubung ist nicht zulässig.

Die Betäubungsvorrichtungen müssen vom Hersteller für die Betäubung von Rindern geeignet sein.

Die Betäubungsvorrichtungen müssen vor Produktionsbeginn entsprechend den Vorgaben des Herstellers auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Die Reinigung und Wartung der Betäubungsgeräte muss entsprechend der Vorgaben des Herstellers erfolgen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (Datum, Tätigkeit, Befund, Maßnahme, Mitarbeiter).

Die Ruhigstellung erfolgt schonend und bei Bedarf mit ausreichend vielen Hilfskräften.

Die Ruhigstellung zur Durchführung des Bolzenschusses erfolgt in einer geeigneten Falle, die die Kopfbewegung einschränkt (nach unten und zu den Seiten, möglichst auch nach oben). Freibewegliche Rinder dürfen nicht mit dem Bolzenschussgerät betäubt werden.

Bei baulichen Adaptation der Schlachtbox soll eine vollständige Fixierung des Kopfes gewährleistet werden.

### **Bolzenschussbetäubung:**

Die Betäubung erfolgt mit einem für Rinder geeigneten und stetig gewarteten Schussapparat (nach Tabelle 1) und der dafür geeigneten Munition. Für Rinder mit einem Lebendgewicht von 600kg und mehr werden folgende Schussapparate verwendet:

Tab.1: Geeignete Schussapparate für Rinder mit einem Lebendgewicht von  $\geq 600$ kg

Hersteller	Typ	Ladung
Schermer	KR	Rot
Accles&Shelvoke	Cash Magnum 25 Euro Stunner	Schwarz / Grün
Jarvis	Triple S (pneumatisch)	11 bar
EFA Schmid&Wezel	VB 215 (pneumatisch)	11 bar

Der Ansatz erfolgt ca. 2 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der Verbindungslinien zwischen Augenmitte und gegenüberliegendem Hornansatz (siehe Anhang 2).

Der Schussapparat wird im rechten Winkel zur Stirnfläche angesetzt und fest angedrückt.

Der Schussapparat wird erst ausgelöst, wenn der Kopf sicher fixiert ist.

Jedes einzelne Tier muss effektiv und sicher betäubt sein. Fehler beim Ansatz und bei der Wirkung des Bolzenschusses werden dokumentiert und bei Abweichungen von 100% werden geeignete Maßnahmen zur Optimierung ergriffen und dokumentiert.

Im Anschluss an die Bolzenschussbetäubung muss das Entbluten als Tötungsverfahren durchgeführt werden.

### **8.1 Betäubungskontrolle**

Eine Person kontrolliert den Betäubungsvorgang ständig und prüft, ob:

- der Ansatz des Bolzenschussgerätes bei allen Tieren an den korrekten Positionen erfolgt
- alle mit Bolzenschuss betäubten Tiere sofort zusammenstürzen und keine Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit zeigen
- alle Tiere dauerhaft und vollständig betäubt sind, bevor sie in das Schlachtband eingehängt und entblutet werden.

Die Tiere sind nach der Betäubung bis zum Eintritt des Todes regelmäßig auf Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit zu überprüfen (siehe Anhang 4 Standard Betäubungskontrolle). Wird ein nicht ausreichend betäubtes Tier erkannt, ist das betroffene Tier sofort nochmals zu betäuben und anschließend zu entbluten. Das Schlachtband ist so konstruiert und einstellbar, dass ein mangelhaft betäubtes Tier jederzeit nachbetäubt werden kann (Zugänglichkeit, Stop leicht möglich, Bolzenschussgerät erreichbar).

### **8.2 Nottötung (im Bestand und im Schlachtbetrieb)**

Die Personen, die Rinder im Bestand betäuben und töten, müssen, ebenso wie Personen, die Rinder auf dem Schlachtbetrieb betäuben und töten, eine Sachkundebescheinigung nach Art. 7 VO (EG) Nr. 1099/2009 für die Tierarten Rind und die angewendeten Betäubungs- und Tötungsverfahren besitzen.

Bei Nottötungen erfolgt die Ruhigstellung des Kopfes durch eine Hilfsperson (z.B. durch Anlegen eines Halfters, Blende, Strick). Im Übrigen gelten bei Nottötungen auf dem Schlachtbetrieb die unter Punkt 8 aufgeführten Anforderungen.

## **9. Schlachtung/Tötung**

Folgende Tötungsmethoden sind zulässig:

- Entbluten

Die Entblutung erfolgt innerhalb von spätestens 60 Sekunden nach der Bolzenschussbetäubung.



Die Entblutung erfolgt im Hängen per Bruststich.

- Die Schnitttechnik muss gewährleisten, dass der Erfolg des Schnitts kontrolliert werden kann. Bei jedem Tier wird geprüft, ob eine schwallartige Entblutung erfolgt. Innerhalb von 30 Sekunden muss ein Rind mit 500kg LG mindestens 10 Liter Blut verlieren.
- Die Effektivität der Tötung muss anhand einer in den SAA festgelegten Stichprobe regelmäßig geprüft und dokumentiert werden (Ziel 100%).

Weitere Schlachtarbeiten (z. B. Enthäutung, Absetzen der Unterfüße oder des Kopfes, Anschneiden der Ohren zur Kontrolle der Ohrmarken) dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Tod des Tieres festgestellt wurde und keinerlei Bewegungen zu erkennen sind.

## **10. Erhebung tierbezogener Parameter**

### **10.1 Erhebung tierbezogener Parameter vor der Schlachtung**

Folgende tierbezogene Parameter werden bei der Anlieferung bzw. im Wartestall erhoben:

- Anzahl der tot, schlachtuntauglich, schwer verletzt oder gehunfähig angelieferten Rinder.
- Für jedes dieser Tiere: Mögliche Ursachen für die o.g. Abweichungen
- Anzahl der notgetöteten Tiere (von Anlieferung bis zur Schlachtung)
- Sonstige gesundheitliche Probleme (Parasiten, Pilze)

### **10.2 Erhebung tierbezogener Parameter nach der Schlachtung:**

## **11. Kontrolle der Schlachtbetriebe**

Die Schlachtbetriebe werden mind. einmal im Jahr von einer unabhängigen, und von VIER PFOTEN anerkannten Kontrollstelle kontrolliert. VIER PFOTEN hat jederzeit das Recht zu unangemeldeten Überkontrollen.

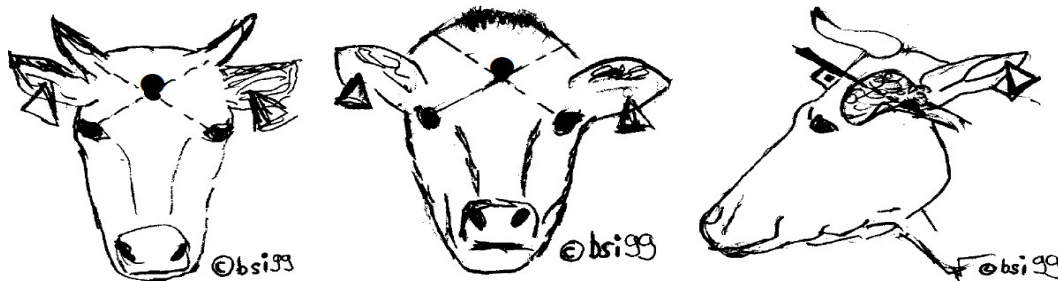
## Anhänge

Anhang 1: Zeichnung Ansatz Bolzenschussapparat

Anhang 2: Betäubungskontrolle

### Anhang 1: Zeichnung Ansatz Bolzenschussapparat

**Rind:** *etwas über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen Augenmitte und Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes (Bereich von nur 3 cm Durchmesser), Ansatz genau senkrecht zur Stirnfläche.* Bei Rassen mit stark behaarter Stirn empfiehlt es sich vor dem Schuss die Einschussstelle abzuscheren.



## Anhang 2: Betäubungskontrolle

### bsi - Standard zur Bolzenschussbetäubung (Rind)

(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfstisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)	
Augen	- Augapfel zentriert - Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann aber - Pupille weitet sich, bleibt weit	- Auge wird zusammengepresst* - Augapfel bewegt sich (Nystagmus)* - Augapfel bleibt weggedreht* - Lidreflex positiv (1x)	- Lidreflex positiv (>1x) - spontaner Lidschluss ( $\geq 1$ x) - gerichtete Bewegungen des Auges	* zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition (>> Nachschuss sollte erfolgen)
Atmung	- Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen(Wangen): bewegungslos	1-3 Atemzüge (Brust, Nase oder Backen) = unregelmäßig	- regelmäßige Atmung (>3 x) - Lautäußerungen ( $\geq 1$ x)	# Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen
Bewegungsapparat 0-30 s nach Schuss	- sofortiges Zusammenbrechen - Tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden)	- Starke Bewegungen gleich nach Auswurf - Keine Verkrampfung - untypische Verkrampfung	- Aufrichtversuche - gerichtete Bewegungen	
Bewegungsapparat > 60 s nach Schuss	- Keine Bewegungen - gerade Rückenlinie - Zunge hängt aus dem Maul - Schwanz schlaff, - Ohren schlaff	- Zunge hängt nicht heraus - Schwanz gespannt - Kopf, Hals und/ oder Vorderbeine sind eingerollt (1 x, kurz) - seitliches Aufziehen (1 x, kurz) - Ohren gespannt	- Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens) - Kopf, Hals und/ oder Vorderbeine eingerollt (>1x und länger anhaltend) - seitliches Aufziehen (> 1 x und länger anhaltend)	

Gesamt:

„Nicht OK“: ein Spiegelstrich der Organsysteme Augen, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“

„Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, wenn mehr als ein Organsystem mit „nicht OK“ bewertet wird.

**Täglich werden 15% der stündlichen Schlachtleistung geprüft, mindestens aber 10 Tiere und zwar am Auswurf und nach dem Stechen**

⇒ Fragliche Tiere sollten nachgeschossen werden (Sicherheitschuss).

⇒ Tiere, die als „Nicht OK“ eingestuft werden, müssen nachgeschossen werden.

⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss dies zur Fehlersuche führen. Systemische Fehler sind zu abzustellen.

⇒ Wenn vor Aufhängen mehr als 2% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

⇒ Wenn nach dem Aufhängen mehr als 0,5% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.